

~~SATZUNG~~



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und ~~Registereintragung~~Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

1. „VFF“ "Verein der Freunde und Förderer des Städtischen Helmholtz-Gymnasiums Hilden e.V." (VFF).

2. Sein Sitz ist Hilden.

3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld - VR 186 - eingetragen.

4. ~~§ 2~~ Geschäftsjahr ist der 1. August bis 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO derzeitige Fassung).

~~1.2. Der Verein hat diesbezüglich das Ziel, das Städt. Helmholtz-Gymnasium in Hilden in materieller und ideeller Weise zu fördern. Er folgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Das schließt die Unterstützung seiner Mitwirkungsorgane ein. Dabei sollen weder die Aufgaben des Schulträgers übernommen noch sell in die FunktionenFunktion der Mitwirkungsorgane eingegriffen werden.~~

~~2. Andererseits ist der VFF gegenüber den vorgenannten Institutionen unabhängig.~~

~~3. Materielle Unterstützung wird unter anderem durch die Bereitstellung von Mitteln zu folgenden Maßnahmen gewährt:~~

- ~~a) Veranstaltungen der Schule~~
- ~~b) Förderung der Erziehungsarbeit~~
- ~~c) Arbeit der Mitwirkungsorgane~~
- ~~d) Verbesserung und Erweiterung von Einrichtung, Lehr- u. Lernmitteln sowie~~
- ~~e) a. Beteiligung an schulischen Interessenvertretungen.~~

~~Hierbei handelt es sich nicht um abschließende, sondern um beispielhafte Aufzählungen.~~

~~4.3. Weiter will der Verein das Verhältnis Elternhaus - Schule über den amtlichen Rahmen hinaus noch enger und persönlicher gestalten sowie auch den Zusammenhalt der Eltern untereinander und deren Kontakt zumit den Lehrern menschlich weiter vertiefen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Stärkung der Verbundenheit von ehemaligen Schülern und Lehrer im Verhältnis zum Städt. Helmholtz-Gymnasium.~~

~~4. Der Verein ist gegenüber den vorgenannten Institutionen unabhängig.~~

~~5. Der Satzungszweck wird insbesondere (nicht abschließende Aufzählung) verwirklicht durch materielle Unterstützung wie die Bereitstellung von Mitteln zu folgenden Maßnahmen:~~

- ~~a. Durchführung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Schule,~~
- ~~b. Förderung der Erziehungsarbeit,~~
- ~~c. Förderung der Arbeit der Mitwirkungsorgane,~~
- ~~d. Beschaffung, Verbesserung und Erweiterung von Einrichtungs-, Lehr- u. Lernmitteln sowie Ausstattungsgegenständen,~~
- ~~e. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe sowie~~
- ~~f. Beteiligung an schulischen Interessenvertretungen.~~

~~5. Die der Unterstützung vorausgehende Feststellung der satzungsmäßigen Förderungswürdigkeit obliegt dem Grunde nach dem~~

~~Vorstand des Vereins.~~

~~§ 3 Verbot der Begünstigung~~

§ 3 I-Selbstlosigkeit

- ~~1. Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Er~~
~~verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.~~
2. Der Verein darf keinerlei parteipolitische Tätigkeit entfalten.

§ 4 Mittelverwendung sowie Verbot von Vergünstigungen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- ~~3.2.~~ 2. Es darf keine Person durch ~~Verwaltungsaufgaben~~ Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 ~~§ 4~~ Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ~~seine Zwecke~~ Zweck des Vereins (§ 2) unterstützen. Insbesondere sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler und Schülerinnen sowie die Lehrerschaft als auch die Ehemaligen des Helmholtz-Gymnasiums zum Erwerb der Mitgliedschaft eingeladen. ~~Weiterhin wird den Schülern und Schülerinnen nach dem Verlassen der Schule die Mitgliedschaft im Verein angeboten. Im Besonderen soll damit der Kontakt zur ehemaligen Schule aufrechterhalten bleiben. Der Verein wird diese Mitglieder durch ein Informationsblatt über schulische Ereignisse auf dem Laufenden halten.~~
 - ~~2.~~ Die Aufnahme ist ~~schriftlich~~ bei dem Vorstand in Textform zu beantragen. ~~Dieser; es ist auch zulässig, dass der Antrag über eine vom Verein zur Verfügung gestellte elektronische Schnittstelle gestellt wird. Der Vorstand~~ entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages. Er ist nicht verpflichtet, ~~Ablehnungsgründe~~ de bekanntzugeben etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Antragsteller, deren Aufnahmeantrag abgelehnt ist, können innerhalb von zwei Monaten nach Zugang ~~des Bescheides~~ der Entscheidung über den Aufnahmeantrag bei dem Vorstand Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet ~~über das Gesuch~~ endgültig mit einer einfachen Mehrheit der vertretenden und stimmberechtigten Mitglieder über den Aufnahmeantrag.
 - ~~3. § 5~~ Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das Mitglied den Inhalt der jeweils aktuellen im Vereinsregister hinterlegten Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie Email-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und / oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - ~~a) regelmäßig bei Beendigung des Schulverhältnisses, wenn sie nicht durch eindeutige Erklärung des Mitgliedes fortgesetzt werden soll,~~
 - ~~b) a. durch schriftliche Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres und/oder~~
 - ~~e) b. durch Ausschluß/Ausschluss aus dem Verein,~~
 - c. durch Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Ausschluß/Ausschluss kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden, insbesondere wenn

a) ~~a.~~ ein Mitglied den Verein schädigt,

b) ~~b.~~ ein Mitglied mit der Zahlung von einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger ~~schriftlicher~~ Mahnung in Textform länger als ~~drei~~3 Monate im Rückstand ist.

~~4. 3.~~ Über den ~~Ausschluß durch den~~ Ausschluss entscheidet der Vorstand ~~kann das.~~ Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die ~~Entscheidung durch~~ Berufung an die Mitgliederversammlung ~~beantragen zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Es gilt § 5 Nr. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.~~

~~5. § 6~~ Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Mit der Mitgliedschaft ist die Zahlung eines Mindestjahresbeitrages verbunden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt und der zu Beginn des Schuljahres zu zahlen ist. ~~Für Auszubildende und Studenten ermäßigt sich dieser Jahresbeitrag um die Hälfte~~ Für Ehemalige kann die Mitgliederversammlung einen ermäßigten Beitrag festsetzen.

~~§ 7~~ **Geschäftsjahr**

~~Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).~~

§ 8 ~~§ 8~~ Organe des Vereins

Organe des Vereins sind ~~die:~~ 1. Die Mitgliederversammlung ~~und der~~
2. Der Vorstand.

§ 9 ~~§ 9~~ Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Annahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- die Berufung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und
- weitere Aufgaben, soweit diese nach der Satzung oder Gesetz sich ergeben.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten^{1.} Hälfte des Geschäftsjahres statt. Diese kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden – die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand. Sie wird vom Vorstand durch ~~schriftliche~~ Einladung mit in Textform jedes Mitgliedes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung ~~muß~~ muss den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. ~~Sie kann~~

~~1.3.~~ Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge zur Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung als Teil der Tagesordnung den Schülern und Schülerinnen durch die Schule übergeben Mitgliedern zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

~~2.4.~~ Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch ~~Beschluß~~ Beschluss des Vorstandes jederzeit einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern. Die Einladung ~~muß~~ muss eine Woche vor dem Tag der Versammlung ~~mit Angabe~~ unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform zugegangen ~~oder Schülern und Schülerinnen übergeben worden~~ sein.-

~~3.5.~~ Auf schriftlichen Antrag eines ~~Zehnte~~ Drittels der zu diesem Zeitpunkt geführten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ~~muß~~ muss diejenigen Beratungsgegenstände mit beigefügten Begründungen enthalten, über welche die Antragsteller eine ~~Beschlußfassung wünschen~~ Beschlussfassung wünschen. Die Einladung

muss eine Woche vor dem Tag der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern in Textform zugegangen oder den Schülern und Schülerinnen durch die Schule übergeben worden sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

a) die Wahl des Vorstandes,

~~b) die Annahme der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,~~

~~c) die Entlastung des Vorstandes,~~

d) die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,

e) die Änderung der Satzung,

f) die Auflösung des Vereins,

g) die Wahl wird von zwei Rechnungsprüfern, welche die Kassenführung des Vereins zu prüfen und einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung über die geprüfte Jahresrechnung zu berichten haben,

~~h) 6. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.~~

~~i) die Abberufung des Vorstandes~~

~~2.7. Die Mitgliederversammlung; die in der Regel von dem Vorsitzenden geleitet wird, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Festsetzung der Beitragshöhe und die Abberufung des Vorstandes ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.~~

~~8. Über den Verlauf Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Drittel der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Beschlußfassung geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.~~

~~3.9. Für die Änderung der Satzung sowie die Abberufung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.~~

§ 10 ~~§ 11~~ Vorstand

1. ~~f.~~ Der Vorstand besteht aus:

a) ~~a.~~ dem Vorsitzenden,

b) ~~b.~~ dem stellvertretenden Vorsitzenden,

c) ~~c.~~ dem Schriftführer,

d) ~~d.~~ dem Kassenwart,

e) ~~e.~~ ~~bis zu~~ drei Beisitzern. ~~Einer,~~

- einer der Beisitzer wird durch die Schulpflegschaft bestimmt (bei fehlender Bestimmung des Vertreters der Schulpflegschaft ist die/der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft, ein weiterer als Beisitzer bestimmt),

e) einer ist der Vertreter des Lehrerkollegiums.

• ~~der dritte~~ wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

2. Der Schulleiter/Schulleiterin nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Entsprechendes gilt für den/die stellvertretenden Schulleiter/Schulleiterin.
3. ~~Der Vorstand kann zu~~ seiner Unterstützung kann der Vorstand den Vorsitzenden des Schülerrates (Schülersprecher/Schülersprecherin) und Vertreter/Vertreterinnen anderer Mitwirkungsorgane als Beiräte mit beratender Stimme berufen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Eines der Mitglieder ~~muß~~muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
5. ~~5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist die Wahl geheim durchzuführen. Eine~~ Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Besondere Auslagen können erstattet werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. § 12 Änderungen im Vorstand sind durch den Vorstand ohne schuldhaftes Zögern zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) a. die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) b. die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - c) c. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) d. die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne von § 2 dieser Satzung,
 - e) e. die Aufnahme und der ~~Ausschluß~~Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. f.) die Führung der Geschäfte des Vereins und ~~die~~ Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,

e)g. die jährliche Abgabe eines Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr ~~und~~,
h)h. die jährliche Rechnungslegung.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

3. Der Vorstand ~~faßt~~faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder ~~sei nem~~seinem Stellvertreter einberufen werden. Von den Vorstandssitzungen sind Aufzeichnungen/Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

2.4. Der Vorstand ist ~~beschlußfähig~~beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind: bzw. an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen ~~gefaßt~~bzw. am Umlaufverfahren Teilnehmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

~~3.5.~~ Aus den Beschlüssen des Vorstandes können die Begünstigten keine unmittelbaren Rechte herleiten.

~~§ 13 Satzungsänderung~~

~~Beschlüsse über die Änderung der Satzung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.~~

~~§ 12 § 14 Kassenprüfung~~

- ~~1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem (1) Jahr zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben im Amt, bis neue Kassenprüfer gewählt sind.~~
- ~~2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.~~
- ~~3. Die Kassenprüfer erstatten in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.~~
- ~~4. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.~~

~~§ 13 Auflösung des Vereins~~

~~1. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.~~

~~1. Im Falle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.~~

~~2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen Vermögen des Vereins der Stadt Hilden als Schulträger zu Schulträgerin mit der Auflage zu, es ausschließlich i. S. d. § 2 Nr. 1 zugunsten des Städt. Städtischen Helmholtz-Gymnasiums oder einer vergleichbaren Institution zu verwenden.~~

~~§ 15 Gerichtsstand~~

~~Erfüllungsort ist Hilden, Gerichtsstand das Amtsgericht Langenfeld.~~

~~***~~

Entwurf zur Verabschiedung in der MV 2023